::rehm bau
newsletter
▸Baurecht ▸Vergaberecht ▸Umweltrecht

# Luftqualitätsrichtlinie

## (Änderungsgesetzgebungsverfahren abgeschlossen)

**Stand: Juli 2008**

Die ursprüngliche Luftqualitätsrichtlinie 1999/30/EG enthält für Luftschadstoffe Grenzwerte, die seit Januar 2005 bzw. ab Januar 2010 in Deutschland verbindlich sind.

Bei den Grenzwerten wurde erstmals zwischen verschiedenen Schutzgütern unterschieden. Während im bisherigen Immissionsschutzrecht nur Wirkungen am Menschen berücksichtigt wurden, wurden mit der Luftqualitätsrichtlinie erstmals charakteristische Werte zum Schutz des Ökosystems hinzugefügt.
Für den Übergangszeitraum bis 2005 wurden für die neuen EU-Grenzwerte Toleranzbereiche festgelegt, die sich jedes Jahr verringert haben und das Einhalten der Grenzwerte zu den verbindlichen Zeitpunkten sicherstellen soll(t)en (2005 bis 2010). Bei Überschreitungen der Toleranzbereiche im Übergangszeitraum, wurde die Aufstellung von ***Luftreinhaltepläne*** der einzelnen Bundesländer zur Schadstoffminderung verpflichtend. Die seinerzeitige Nachweisgrenze endete nach unten bei ***Feinstäuben*** bis PM10.

Die Änderungsrichtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa wurde im Amtsblatt ABl. L 152 vom 11.6.2008 veröffentlicht. Sie trat am 21. Mai 2008 in Kraft und muss nun binnen 24 Monaten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.
Der Richtlinientext kann abgerufen werden unter
***http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:152:0001:0044:DE:PDF***

**Die wesentlichen Neuerungen sind:**

- Selbstverpflichtung der EU-Kommission, Vorschriften für eine Verbesserung der Luftqualität in Europa auf den Weg zu bringen, die an den Emissionsquellen ansetzen.
- Berücksichtigung der neuen Feinstaubart $PM_{2,5}$ (für die kleinsten Feinstaubpartikel):
  - Ziele: Reduzierung der Hintergrundbelastung bei Feinstaub und stärkere Minderung der Schadstoffe dort, wo die Bevölkerung ihnen wirklich ausgesetzt ist.
  - verbindlicher Jahresgrenzwert ab 2015: 25 µg/m³; Stufenmodell (gestaffelte Reduktionsziele unter Berücksichtigung der Vorleistungen der Mitgliedstaaten) hinsichtlich der $PM_{2,5}$-Exposition.
- Weitere Grenzwerte:
  - Feinstaub $PM_{10}$ (wie bisher): Tagesgrenzwert beträgt 50 µg/m³ und darf maximal an 35 Tagen überschritten werden. Der Jahresgrenzwert liegt bei 40 µg/m³.
  - Stickstoffdioxid: Jahresgrenzwert von 40 µg/m³; ab 2010 verbindlich
  - Kohlenmonoxid: Der Grenzwert wird auf 10 mg/m³ bei einer Toleranzmarge von 60% festgesetzt, wobei an maximal acht Stunden pro Tag messen wird.
- Schonfrist von drei Jahren für Feinstaub $PM_{10}$ unter zwei Voraussetzungen:
  - Grenzwertüberschreitungen ist auf ungünstige klimatische Bedingungen oder ungünstige geographische Ausbreitungsbedingungen (z. B. Kessellage) zurückzuführen.
  - Sämtliche Bemühungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene haben keine Grenzwerteinhaltung erbracht (Verweis auf Luftreinhalteplan).
- Stärkere Gewährleistung der einheitlichen Auswahl der Probenahmestellen durch Kontrollen und Überwachungen der Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission.
- Zur praktikablen Umsetzung – damit Kommunen wissen, wann sie eine Schonfrist erwarten dürfen und welches Genehmigungsverfahren sie erwartet – hat die Kommission am 26. Juni 2008 eine Mitteilung (eine Art Leitfaden) herausgebracht: [KOM(2008) 403 endgültig]: über die Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa.